

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

## Folge 109 | trojanisches Pferd

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Anna Patzer

nach dem Urteil: LG Frankenthal, Urteil vom 01.08.2025 – 7 O 257/22



### Sachverhalt

Die K machte sich Anfang des Jahres 2022 auf die Suche nach einem Pferd zur Ausübung ihres reitsportlichen Hobbys und zur Teilnahme an Turnieren in Dressurprüfungen. Dabei stieß sie auf ein Angebot der B auf ihrer Website. B bot einen am 28.02.2018 geborenen Wallach als Reitpferd zum Verkauf an. Dieser war Anfang 2022 eingeritten worden und von einem Tierarzt am 17.02.2022 als klinisch lahmfreies Pferd bezeichnet worden.

Während der telefonischen Verkaufsverhandlungen zwischen K und B, versicherte B, dass das Pferd nicht krank gewesen sei, solange es sich in ihrem Besitz befunden hatte. Einige Tage später vereinbarten die beiden einen Proberitt, der zur Zufriedenheit der K ausfiel – die Qualität der Grundgangarten gefiel ihr, eine Lahmheit zeigte sich nicht.

Die Parteien schlossen sodann am 19.03.2022 einen Kaufvertrag, der folgende Klauseln enthielt:

*„§ 3 Übergabe und Lieferung*

*Mit Bezahlung geht die Gefahr auf den Käufer über.*

*§ 4 Gewährleistung*

*Das Pferd wird verkauft wie eingehend vom Käufer besichtigt.*

*Vereinbarungen oder Anpreisungen zur Verwendbarkeit des Pferdes für einen bestimmten Zweck, Eigenschaften oder Beschaffenheitsmerkmale sind nicht getroffen worden.*

*Die Gewährleistung wird ausgeschlossen.“*

Der Kaufpreis iHv 13.800,00 € wurde bar entrichtet und das Pferd von K abgeholt und in ihren Pferdestall verbracht.

Ein Tierarzt untersuchte darauffolgend das Pferd und attestierte mit Schreiben vom 14.04.2022 eine Lahmheit hinten links und hinten rechts. Außerdem stellte er ein kirschkerngroßes Disseminat im Bereich des hinteren rechten Kniegelenks fest. Ebenfalls attestierte er am 26.04.2022 eine Lahmheit vorne links und rechts.

Ein Disseminat, auch Chip genannt, ist ein freier Gelenkkörper, der an der Knorpel-Knochengrenze entsteht. Es löst sich ein Stück Knorpel/Knochen aus der Gelenkfläche und verbleibt als freier Gelenkkörper im Gelenk. Durch den konstanten Reiz können unter anderem Schwellungen und eine daraus resultierende Lahmheit hervorgehen.

Sodann forderte K die B mit anwaltlichem Schreiben vom 06.05.2022 zur Nacherfüllung auf und setzte eine Frist bis zum 07.06.2022. Die B wies dieses Schreiben am 10.05.2022 zurück unter Hinweis auf die vertraglich geschlossene Regelung zum Gewährleistungsausschluss.

Daraufhin erklärte K wiederum mit anwaltlichem Schreiben vom 27.05.2022 den Rücktritt vom Vertrag und forderte die B auf, den Kaufpreis zurückzuzahlen.

Auf Rüge der B hin erklärte K mit anwaltlichem Schreiben am 23.06.2022 erneut den Rücktritt und legte die anwaltliche Vollmacht bei. Sie setzte eine Nachfrist bis zum 08.09.2022.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Im Zeitraum vom 19.03.2022 bis Juli 2022 entstanden K Kosten für die Unterstellung, Tierarztkosten sowie die Kosten für Versicherungsbeiträge der Tierhalterhaftpflichtversicherung insgesamt iHv 3.539,70 €.

K führt aus, bei den Verhandlungen habe man über den Zweck des Pferdes als Dressurpferd gesprochen. Das Pferd habe außerdem schon bei Ankunft in ihrem Stall die Lahmheit angelegt gehabt und sei nicht erst danach entstanden. Eine solche durch Disseminate entstehende Lahmheit begründe sich – was zutrifft – bereits in den ersten beiden Lebensjahren eines Pferdes und zeige sich lediglich erst später. Bei Warmblutpferden, wie hier, ist das regelmäßig erst ab dem dritten Lebensjahr erkennbar. Aufgrund dieser Lahmheit könne das gekaufte Pferd jedenfalls – was zutrifft – aus Tierschutzgründen nicht mehr geritten werden.

K macht also geltend, das Pferd sei als Dressurpferd völlig ungeeignet und habe schon im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel aufgewiesen. Außerdem sei der Gewährleistungsausschluss in § 4 des Pferdekaufvertrages unwirksam. Sie verlangt Rückzahlung des Kaufpreises iHv 13.800,00 € und Zahlung der ihr entstandenen Kosten iHv 3.539,70 € Zug um Zug gegen Herausgabe und Rückübereignung des Pferdes.

B wiederum meint, eine bestimmte Verwendung des Pferdes sei vertraglich nicht vorgesehen gewesen. Das Pferd sei außerdem zu ihren Besitzzeiten lahmfrei gewesen. Sie ist auch der Auffassung, der vertragliche Gewährleistungsausschluss sei wirksam.

**Kann K von B Zahlung der geltend gemachten Kosten verlangen?**

## Exkurs: Zuständigkeit des Gerichts

- Sachlich nach § 1 ZPO iVm §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG, also streitwertabhängig:  
hier insg. 17.339,70 € > 5.000 €, also LG zuständig
- Örtlich jedenfalls nach § 39 ZPO
  - o In einer Klausur/Gutachten müssten alle einschlägigen Gerichtsstände benannt werden
  - o § 39 S. 1 ZPO ist dann einschlägig, wenn rügelos verhandelt wird, dh grds. ist das Gericht zwar örtlich nicht zuständig, aber der Beklagte lässt sich darauf ein und verhandelt mündlich vor besagtem Gericht; dabei soll (wohl hM) es schon ausreichen, dass die Parteien und das Gericht den Streitgegenstand erörtern und der Beklagte sich dabei aktiv beteiligt.<sup>1</sup>

### A. Anspruch K gegen B auf Rückzahlung des Kaufpreises iHv 13.800,00 € aus §§ 346 I, 323 I Alt. 2, 437 Nr. 2 Alt. 1, 434 I, III 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB

Dazu müsste zwischen K und B ein Kaufvertrag bestanden haben, ein Mangel der Sache im maßgeblichen Zeitpunkt sowie ein wirksamer Rücktritt bestanden haben und kein wirksamer Ausschluss der Mängelhaftung gegeben sein.

#### I. Kaufvertrag

- hier am 19.03.2022, Pferdekaufvertrag
- Anwendung der §§ 433 ff. BGB auf Tiere gem. § 90a S. 3 BGB
- Grds. (+)

<sup>1</sup> Jungmann in: MüKo ZPO, 7. Aufl. 2025, § 39, Rn. 29.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

- Vertragsinhalt? Gem. §§ 133, 157 BGB haben die Parteien in den Verhandlungen kenntlich gemacht, dass ein Sportpferd gesucht werde; relevant sind auch öffentliche Äußerungen des Verkäufers: hier hat B jedenfalls das Pferd zu Reitzwecken angeboten; es wurde auch Probe geritten, was für eine grds. Eignung als Reitpferd als Verkaufskriterium spricht
- Ausschluss in § 4 des Pferdekaufvertrages tritt insoweit hinter der mündlichen, konkreten Beschaffenheitsvereinbarung zurück
- LG: „In einer Gesamtbetrachtung steht für das Gericht fest, dass es den Vertragsparteien darum ging, dass das streitgegenständliche Pferd als Sportpferd an die Klägerin veräußert wird, mithin ist eine dahingehende Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien anzunehmen, da die Vermutung der inhaltlichen Vollständigkeit der vertraglichen Urkunde insoweit erschüttert ist.“<sup>2</sup>

→ Die Frage danach, was die Parteien vereinbart haben, kann genauso gut auch im Unterpunkt Mangel bzgl der Frage einer Beschaffenheitsvereinbarung erörtert werden!

- ZwErg: Pferdekaufvertrag zwischen K und B über streitgegenständliches Pferd zu Reitzwecken resp. als Sportpferd zu einem Preis von 13.800,00 € (+)

## II. Mangel bei Gefahrübergang

- Abweichen der Ist- von der Soll-Beschaffenheit, hier Beschaffenheitsvereinbarung, also subjektive Anforderungen, § 434 II 1 Nr. 1, 2 BGB
- Soll-Beschaffenheit: s.o.  
[hätte man, anders als das Gericht, wohl auch hier thematisieren können]
- Ist-Beschaffenheit: das Pferd lahmt und kann nicht geritten werden
- Gefahrübergang: richtet sich grds. nach § 446 BGB, hier aber in § 3 des Pferdekaufvertrags eigene Vereinbarung, dass mit Bezahlung Gefahr übergeht; das ist also der maßgebliche Zeitpunkt, in dem Mangel vorgelegen haben müsste
  
- **Mangel:** bei Anwendung des § 90a S. 3 BGB muss beachtet werden, dass Tiere einer ständigen Entwicklung unterliegen; Abweichungen vom physiologischen Idealzustand kommen bei Lebewesen erfahrungsgemäß vor; ein Mangel ergibt sich also nicht alleine daraus, dass ein Abweichen von der „physiologischen Idealnorm“ gegeben ist  
hier also relevant für die Bewertung der Mangelhaftigkeit: nicht nur das Vorliegen eines pathologischen Befundes, sondern, ob sich das Pferd für die Verwendung als Sportpferd eignet
- Nach Proberitt und Überprüfung der Gangarten muss davon ausgegangen werden, dass zur Verwendung als Sportpferd jedenfalls die Geeignetheit des Tieres für grundlegende Gangarten vorliegen muss sowie eine übliche Auslastung des Tieres im (reitsportlichen) Breitensport (nicht Spitzensport) möglich sein sollte.
- Hier: durch Disseminat in den beiden hinteren Kniegelenken kann das Pferd nicht sportlich verwendet werden, es kann nicht geritten werden, es lahmt
- (P) auch im Zeitpunkt des **Gefahrübergangs**, hier der Barzahlung, schon so?
  - o Zwar zeigte sich bei Proberitt keine Lahmheit
  - o Aber, Disseminate lösen sich in den ersten beiden Lebensjahren eines Pferdes ab, zT erst später erkennbar

---

<sup>2</sup> LG Frankenthal, Urteil vom 01.08.2025 – 7 O 257/22, Rn. 35.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

- o Das Pferd wurde geboren am 28.02.2018, Gefahrübergang war hier 19.03.2022, also vier Jahre altes Pferd
- o Nach wissenschaftlichem Stand steht eine frühere Lahmfreiheit einer in dem Zeitpunkt aber schon angelegten Begründung einer Lahmheitserscheinung nicht entgegen
- o ZwErg: schon im Zeitpunkt der Barzahlung lag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Mangel in Form des Disseminats, das zur Lahmheit des Pferdes führte, vor

[unbedingt trennen, dass hier die Lahmheit nicht der Mangel ist, diese Lahmheit war auch erst nach Gefahrübergang aufgetreten; vielmehr ist der Mangel hier das Vorliegen des Disseminats!]

- o LG: „In der Gesamtschau nimmt das Gericht einen chronischen Krankheitszustand an, der einem Reitbetrieb und der dauerhaften Verwendung des Pferdes als Sportpferd entgegensteht und daher eine Mangelhaftigkeit im Sinne der vertraglichen Absprache begründet. Der Krankheitszustand war bereits bei Gefahrübergang vorhanden.“<sup>3</sup>
- Mangel bei Gefahrübergang (+)

### III. Wirksamer Rücktritt

Dazu müsste die K den Rücktritt wirksam erklärt haben und es müsste ein Rücktrittsrecht bestehen.

#### 1. Rücktrittserklärung

- Erste Erklärung mit anwaltlichem Schreiben am 27.05.2022?
- (P) Rüge der B, unwirksam nach § 174 S. 1 BGB, wenn Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt war bei einseitigem Rechtsgeschäft eines Bevollmächtigten, hier (+), eine bloße Kopie reiche nicht aus, es muss die Vollmachtsurkunde urschriftlich oder in Ausfertigung vorgelegt werden<sup>4</sup>
- Erneute Erklärung durch anwaltliches Schreiben am 13.06.2022; darin auch Aufforderung zur Nacherfüllung bis zum 07.06.2022

#### 2. Bestehen eines Rücktrittsrechts

- Hier § 323 I Alt. 2 BGB, bedarf einer Fristsetzung zur Nacherfüllung, die erfolglos abgelaufen ist
- Schon fraglich, ob bei dem hier vorliegenden Mangel an einem Tier eine Nacherfüllung überhaupt möglich – kann aber dahinstehen, wenn es eine erfolglose Fristsetzung gibt
- Fristsetzung, s.o. (+) – [hier könnte man auch auf die Nachfrist durch erneute Rücktrittserklärung vertiefter eingehen, es ändert im vorliegenden Fall allerdings nichts]
- Erfolgloses Ablaufen (+)

### IV. Kein Ausschluss der Mängelgewährleistungshaftung

- Hätte man auch direkt im Rahmen der Erörterung der Beschaffenheitsvereinbarung ansprechen können – Hauptsache, man spricht es überhaupt an!
- Hier denkbar durch vertragliche Einigung in § 4 des Pferdekaufvertrages
- St. Rspr.: sofern „die Parteien eines Kaufvertrages (ausdrücklich oder stillschweigend) eine Beschaffenheit der Kaufsache [vereinbaren], ist ein daneben vereinbarter allgemeiner

---

<sup>3</sup> LG Frankenthal, Urteil vom 01.08.2025 – 7 O 257/22, Rn. 78.

<sup>4</sup> Vgl. BGH, Az. VIII ZR 313/79 = NJW 1981, 1210.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Haftungsausschluss für Sachmängel dahin auszulegen, dass er nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für anderweitige Mängel gelten soll“<sup>5</sup>

- LG: „Die Beschaffenheitsvereinbarung wird nicht durch einen Gewährleistungsausschluss tangiert.“<sup>6</sup>

Hinweis: Das LG sagt explizit, dass zwar die st. Rspr. zur alten Fassung des § 434 I 1 BGB ergangen ist, dass es aber nach Sinn und Zweck auch auf die Neufassung anwendbar ist. Sonst „wäre die gleichrangig neben dem Gewährleistungsausschluss stehende Beschaffenheitsvereinbarung für den Käufer [...] ohne Sinn und Wert.“<sup>7</sup>

## V. Rechtsfolge

- Gem. § 346 I BGB Pflicht zur Rückgabe der empfangenen Leistungen
- Hier also Kaufpreis Zug um Zug gegen Herausgabe und Rückübereignung des Pferdes

## VI. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises iHv 13.800 € Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Pferdes aus §§ 346 I, 323 I Alt. 2, 437 Nr. 2 Alt. 1, 434 I, III 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB.

## B. Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Unterstellung, Tierarztkosten und Versicherungsbeiträge iHv 3.539,70 € aus §§ 347 II 1, 323 I Alt. 2, 437 Nr. 2 Alt. 1, 434 I, III S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB

K könnte gegen B im Rahmen der Rückgewähr auch einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Unterstellung, die Tierarztkosten und die Versicherungsbeiträge im Zeitraum vom 19.03.2022 bis Juli 2022 aus §§ 347 II 1, 323 I Alt. 2, 437 Nr. 2 Alt. 1, 434 I, III S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB haben.

Dann müsste es sich bei den geltend gemachten Kosten um notwendige Verwendungen iSd § 347 II 1 BGB handeln und die Wertersatzpflicht müsste gem. § 346 III Nr. 1 oder Nr. 2 BGB ausgeschlossen sein.

## I. Rückgewährschuldverhältnis

- K ist am 13.06.2022 vom Kaufvertrag zurückgetreten

## II. Notwendige Verwendungen<sup>8</sup>

- Maßgeblicher Zeitpunkt ist Leistungsempfang, nicht Zeitpunkt der Rücktrittserklärung
- „Verwendungen“ zu verstehen wie in § 994 BGB, also = freiwillige Vermögensaufwendungen, die dem zurückgewährenden Gegenstand zugutekommen; dient also unmittelbar dem Erhalt, Wiederherstellung oder Verbesserung

---

<sup>5</sup> LG Frankenthal, Urteil vom 01.08.2025 – 7 O 257/22, Rn. 83.

<sup>6</sup> LG Frankenthal, Urteil vom 01.08.2025 – 7 O 257/22, Rn. 83.

<sup>7</sup> LG Frankenthal, Urteil vom 01.08.2025 – 7 O 257/22, Rn. 84.

<sup>8</sup> Für weitere Nachweise, siehe LG Frankenthal, Urteil vom 01.08.2025 – 7 O 257/22, Rn. 87 ff.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

- Notwendigkeit bemisst sich nach obj. Maßstab; was zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sache erforderlich ist
- Erfasst sind bei § 347 II BGB auch die gewöhnlichen Erhaltungskosten (einen Ausschluss, wie bei § 994 BGB gibt es indes nicht, siehe Wortlaut + Rechtsgedanke des § 994 I 2 BGB nicht einschlägig)  
*Achtung: reine Betriebskosten sind hingegen nicht erfasst! Also zB die Kosten für den Kraftstoff eines Autos; der Kraftstoff dient insofern nicht der Erhaltung des PKW sondern lediglich der Möglichkeit dieses zu nutzen resp. zu betreiben*
- Bei Pferden idR: Futterkosten, Hufschmiedkosten, Unterstell-/Boxenkosten, Kosten der Tierhalterhaftpflichtversicherung und tierärztliche Behandlungen
- Alle geltend gemachten Kostenpunkte sind also ersatzfähig (+)

### III. Ergebnis

- Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Unterstellung, Tierarztkosten und Versicherungsbeiträge (+)

### C. Gesamtergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises iHv 13.800,00 € und Zahlung der ihr entstandenen Kosten für die Unterstellung, Tierarztkosten und Tierhalterhaftpflichtversicherung iHv 3.539,70 € Zug um Zug gegen Herausgabe und Rückübereignung des Pferdes.